

Allgemeine Geschäftsbedingungen der
GURA Verwaltungs GmbH & Co. KG

1 Geltungsbereich, Allgemeines

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen in der jeweils gültigen Preisliste. Auf die den Vertragsprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller wird ergänzend Bezug genommen.
- 1.2 Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.4 Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.

2 2. Angebote, Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch unsere Zulieferanten. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags durch uns, spätestens jedoch mit Annahme der Lieferung oder der Leistung durch den Kunden, zustande.
- 2.2 Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Programm-, Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten.
- 2.3 Wir sind berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist.

3 Lieferungen und Leistungen, Lieferzeit

- 3.1 Von uns angegebene Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferanten.
- 3.2 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.3 Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und deren Fakturierung behalten wir uns vor.

- 3.4 Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wird. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.
- 3.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt der Kunde schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 3.6 Wir haften bei Verzögerung der Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zu Grunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft i.S.d. §§ 286 Abs. Nr. 2 BGB oder § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- 3.7 Ferner haften wir bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit der von uns zu vertretene Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haften wir gleichfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 3.8 In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird unsere Haftung für den Schadensersatz neben der Leistung (§ 280 Abs. 2 BGB) für jede vollendete Woche Verzug auf 0,5 % des Wertes des von der Verzögerung betroffenen Teils der Leistung, maximal jedoch 5 % des Wertes des von der Verzögerung betroffenen Teils der Leistung, begrenzt. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4 Besondere Bedingungen für Software - Leistungen

- 4.1 Die Programmierung erfolgt nach den schriftlich fixierten Vorgaben und nach unterschrieben vollzogener Genehmigung der Programmfestlegung durch den Kunden.
- 4.2 Mit Abnahme der Grundversion gilt ein EDV-Projekt – ungeachtet weiterer Programmier- und Schulungstage – als abgeschlossen. Spätere Ergänzungen oder Änderungen werden nur gegen Berechnung vorgenommen.

- 4.3 Die Abrechnung der Software-Leistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand bzw. durch den Abschluss eines Software-Pflegevertrages. Eventuell anfallende Reisekosten / Spesen werden gesondert berechnet. An von uns erarbeiteten Zeichnungen, Formularentwürfen und Beschreibungen von Organisationsabläufen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

5 Gefahrenübergang, Rücknahme der Verpackung, Transportversicherung

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Auslieferungslager Lindlar auf Gefahr des Käufers vereinbart.
- 5.2 Für die Rücknahme der Verpackung gelten gesonderte Vereinbarungen.
- 5.3 Wir werden die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, sofern der Kunde dies wünscht. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Preise der jeweils gültigen Preisliste verstehen sich ab Auslieferungslager Lindlar. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben im Lieferland sowie Verpackung, Transportkosten, Transportversicherung, Umwelt- und Abwicklungspauschale werden dem Kunden entsprechend der jeweils geltenden Preisliste berechnet.
- 6.2 Wir behalten uns das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages bei uns Kostenerhöhungen – insbesondere auf Grund von Preiserhöhungen seitens der Lieferanten oder von Wechselkursschwankungen – eintreten. Die Kostenerhöhungen werden dem Kunden auf Verlangen nachgewiesen.
- 6.3 Bei Software-Leistungen sind 60 % des Rechnungsbetrages bei Auftragserteilung zu zahlen, weitere 30 % werden bei Lieferung und weitere 10 % bei Installation der Grundversion auf einem Netzwerkserver bzw. Einzelplatz fällig. Sonstige Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig, sofern sich aus dem Angebot oder Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 6.4 Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht uns ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 6.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 6.6 Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von uns anerkannt ist.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten und das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln.
- 7.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 7.4 Der Kunde ist berechtigt die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich der Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 7.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

- 7.6 Wird die Kaufsache mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 7.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenen Sicherheiten obliegt uns.
- 7.8 Für Test- und Vorführrzwecke gelieferte Gegenstände bleiben in unserem Eigentum. Sie dürfen vom Kunden nur auf Grund gesonderter Vereinbarung über den Test- bzw. Vorführrzweck hinaus benutzt werden.

8 7. Mängelgewährleistung

- 8.1 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.
- 8.2 Die technischen Daten und Beschreibungen in der Produktinformation stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Zusicherung von Eigenschaften im Rechtssinne ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von uns schriftlich bestätigt werden. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Insbesondere wird eine Gewähr für die Kompatibilität der von dem Kunden eingesetzten Hard- und Software mit unseren Produkten nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns übernommen.
- 8.3 Mängelrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.4 Mängelrechte bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 8.5 Im Gewährleistungsfall sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung übernehmen wir alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

- 8.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 8.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, beginnend mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses (§§ 478, 479 BGB) bleibt unberührt. Sie beträgt 5 Jahre gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der mangelhaften Sache.

9 Haftung und Haftungsbeschränkung

- 9.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung zur Last fällt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.2 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Soweit nicht vorstehend, insbesondere unter Ziff. 3.6 - 3.8. sowie unter Ziff. 9.1 - 9.3, etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche.
- 9.5 Die Beschränkung nach Ziff. 8.4 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) verlangt.
- 9.6 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

- 10.1 Der Kunde hat uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn Ansprüche erhoben werden aus dem Grund, dass die Vertragsprodukte gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen.
- 10.2 Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt worden sind, hat der Kunde uns von Ansprüchen freizustellen, die von Dritten auf Grund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte

geltend gemacht werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorzugen.

11 Export- und Importgenehmigungen

- 11.1 Von uns gelieferte Produkte sowie technisches Know-How sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten – einzeln oder in systemintegrierter Form – ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit den Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbständig erkundigen (nach deutschen Bestimmungen beim Bundesausfuhramt, 65760 Eschborn). Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.
- 11.2 Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, gleich ob mit unserer Kenntnis oder ohne unsere Kenntnis, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen uns gegenüber.

12 11. EG-Einfuhrumsatzsteuer

- 12.1 Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist er zur Einhaltung der Vorschriften zur Einfuhr Umsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Er hat uns seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unaufgefordert mitzuteilen und hat uns bei deren Änderung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auf Anfrage ist der Kunde verpflichtet, Auskunft zu erteilen über seine Eigenschaft als Unternehmer, die Verwendung und den Transport der gelieferten Waren sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht.
- 12.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns den Aufwand und die Kosten, die bei uns auf Grund unterbliebener oder mangelhafter Angaben zur Einfuhrumsatzsteuer entstehen, zu ersetzen.

13 Gerichtsstand

- 13.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist Lindlar Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 13.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 13.3 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lindlar Erfüllungsort.

14 Datenschutz

Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Die persönlichen Daten des Kunden werden mittels EDV gespeichert und weiterverarbeitet.

15 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder sollte dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch eine solche angemessene Regelung ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.